



Die Zulassung von Bildungsträgern rückt näher

Die Umsetzung der §§ 84 und 85 aus dem (nun schon nicht mehr so ganz) neuen SGB III geht in die nächste Runde. Nachdem im Februar 2004 der erste Entwurf einer Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) veröffentlicht wurde, wird nun in den nächsten Tagen mit der Verabschiedung der endgültigen Fassung gerechnet.

In der AZWV sind nunmehr die Grundlagen sowohl für die Anerkennung (*Akkreditierung*) der fachkundigen Stellen (*Zertifizierungsstellen*) als auch prinzipielle Forderungen für die Zulassung (*Zertifizierung*) von Bildungsträger und Maßnahmen geregelt. Das gesamte System lehnt sich inhaltlich dabei eng (auch mit vielen Verweisen) an das Zertifizierungs- und Akkreditierungssystem für ISO 9001 an. Da allerdings ein etwas anderes Vokabular verwendet wird, sind die vergleichbaren Begriffe aus dem Qualitätsmanagement hier kursiv dazugesetzt.

Die Anerkennung der fachkundigen Stellen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Für die genaue Auslegung der in der AZWV nur prinzipiell geregelten Forderungen ist allerdings nicht die BA selber zuständig. Vielmehr wird ein Beirat eingerichtet, der die BA beraten soll und nähere Bestimmungen für Inhalte und Ausgestaltung der Anforderungen festlegen soll. Dadurch wird das ganze System flexibler und kann auch schneller an die Erfordernisse des Bildungsbereiches angepasst werden. Nicht zuletzt wird durch die Besetzung des Beirates mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Bildung sichergestellt, dass der Einfluss der Verwaltungsbürokratie nicht überhand nimmt.

Fachkundige Stellen

Von zentraler Bedeutung ist die Unabhängigkeit der fachkundigen Stelle und ihrer Auditoren. Zu einem zu prüfenden Bildungsträger darf keine Verflechtung bestehen, ebenso dürfen dort keine beratenden Tätigkeiten ausgeführt werden.

Um die Qualität der fachkundigen Stellen zu sichern und einen „Zulassungstourismus“ zu den Stellen zu unterbinden, die die geringsten Ansprüche an Bildungsträger stellen, sollen Informationen über die Ablehnung der Zulassung an die BA weitergegeben werden. So kann diese rechtzeitig eingreifen, falls das Qualitätsniveau einer fachkundigen Stelle zu weit absinkt.

Ebenfalls aus der ISO 9001 ist das Prinzip entlehnt, dass die Entscheidung über eine Zulassung nicht durch den Auditor getroffen wird, der den Bildungsträger vor Ort begutachtet. Diese Aufgabe fällt einem unabhängigen Gremium (*Zertifisierungsausschuss*) zu, das auf Grundlage des Auditberichtes und einer formalen Prüfung entscheidet.

Zulassung von Bildungsträgern

Für die konkreten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Eignung des Bildungsträger gilt vorläufig noch der Anforderungskatalog der BA weiter. Später soll dieser Katalog allerdings durch Empfehlungen des Anerkennungsbeirates ersetzt werden.

Bei den inhaltlichen Anforderungen liegt besonderes Augenmerk auf der Kompetenz der Bildungsträger, Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beurteilen und daraus erfolgversprechende Maßnahmen zu entwickeln. Da die Bildungsträger nun nicht mehr auf Ausschreibungen der Arbeitsagenturen tätig werden sollen, sondern selber aktiv die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes als Grundlage für ihre Maßnahmen heranziehen müssen, ist hier für viele Träger noch einiges zu tun.



Seite 2:

Bei den Dozenten kommt zusätzlich zu den schon bekannten Angaben nun die Forderung hinzu, auch Teilnehmerbefragungen über die Zufriedenheit mit den Lehrkräften durchzuführen und deren Ergebnisse auszuwerten.

Die Forderungen an das „System zur Sicherung der Qualität“ (oder eigentlich Managementsystem) beinhalten im wesentlichen die Elemente des sogenannten PDCA-Zyklus.

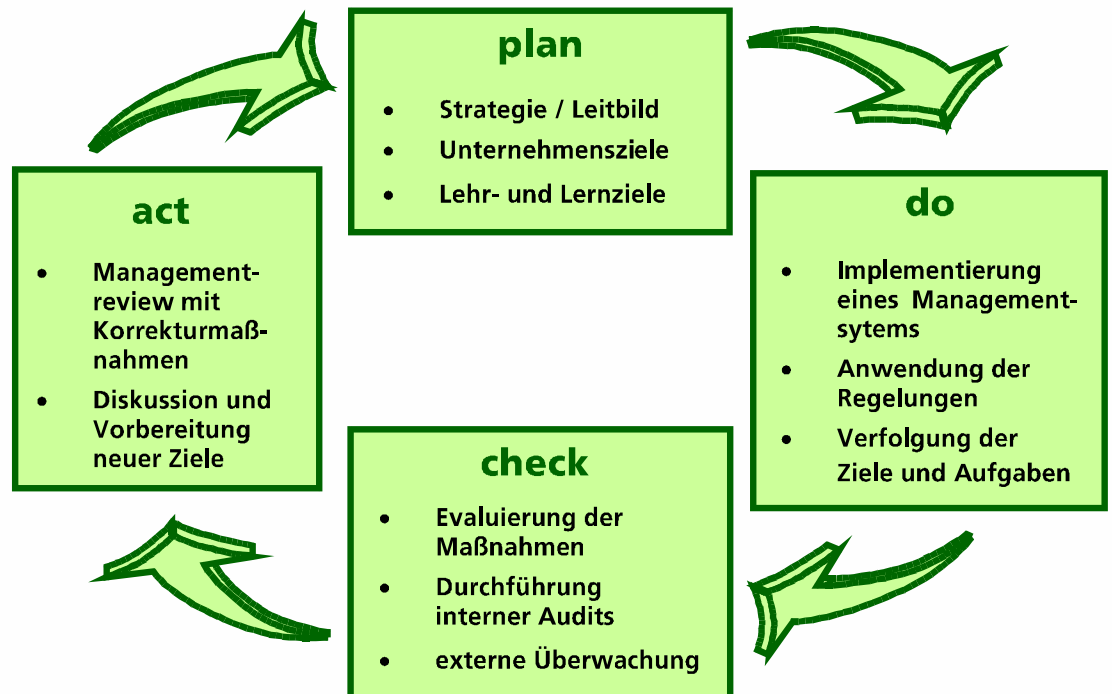


Abb. PDCA-Zyklus , Eigene Darstellung

Als Kernpunkte werden in der AZWV dabei genannt:

1. kundenorientiertes Leitbild,
2. Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. regelmäßige Evaluierung der angebotenen Maßnahmen,
6. Unternehmensorganisation, Führung und Mitarbeiterbeteiligung,
7. Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens (interne Audits),
8. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung,
9. Zielvereinbarungen, Messen des Grads der Zielerreichung, Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren

weiter auf Seite 3



Seite 3:

In der Begründung zur Verordnung wird dabei betont, dass der Kundenbegriff hier sehr weit aufgefasst werden soll. Dazu gehören dann nicht nur die Teilnehmer an Maßnahmen, sondern auch die Unternehmen und der in Betracht kommende Arbeitsmarkt, für den qualifiziert wird. Die Arbeitsagenturen sind hier übrigens ausdrücklich nicht genannt.

Wer als Bildungsträger schon ein Qualitätsmanagementsystem aufgebaut hat, kann eine Doppelprüfung übrigens vermeiden. Falls durch unabhängige Zertifizierungen gleichwertige Zertifikate vorliegen, sind diese bei der Zulassung berücksichtigen. Dazu gehören dann nicht nur die ISO 9001, auch Zertifizierungen über Branchenverbände (z.B. nach dem BQM-Standard) können anerkannt werden.

Viele Bildungsträger sind an mehreren Standorten tätig. Nach der AZWV sollen rechtlich selbstständige Träger (auch bei einem Zusammenschluss zu einer Dachorganisation) ihre Zulassung gesondert beantragen. Für unselbständige Zweigstellen ist dann ein Matrixverfahren analog zur ISO 9001 möglich, bei dem zu jedem Audit neben der Zentrale nur eine Auswahl von Standorten besichtigt wird. Durch das Managementsystem des Trägers muss dabei die Einhaltung der Forderungen an allen Standorten gesichert werden.

Zulassung von Maßnahmen

Der wichtigste Aspekt bei der Maßnahmenzulassung ist, dass diese nicht für jede Maßnahme gesondert erfolgen muss, sondern dass es auch hier zu einer Art „Matrixverfahren“ kommen kann. Die fachkundige Stelle hat nur noch eine „Referenzauswahl“ von Bildungsmaßnahmen zu prüfen. Dafür hat der Bildungsträger ein System vorzuhalten, welches die Einhaltung der Anforderungen an alle Maßnahmen sicherstellt.

Analog zum Matrixverfahren bei den Standorten bedeutet das aber auch, dass die Zulassung für alle Maßnahmen zu verwehren ist, wenn auch nur bei einer geprüften Maßnahme die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Inhaltlich gilt auch hier vorerst noch der Anforderungskatalog der BA. Interessant ist die jetzt gefundene Formulierung zu den Kostensätzen:

„Die Kostensätze [müssen] den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen [sein.]“

Das kann durchaus einschließen, dass regional vom Bundesdurchschnitt abgewichen werden kann (aber nicht nur nach oben sondern auch nach unten). An diesem Punkt sind sicherlich noch einige Diskussionen zu führen, um eine einheitliche Vorgehensweise aller fachkundigen Stellen zu gewährleisten.

Explizit erwähnt wurde auch die Zulassung von Bildungsbausteinen, die unter anderem im EDV-Bereich von starker Bedeutung sind.

Fristen und Termine

Die Zulassung von Bildungsträgern soll jeweils drei Jahre gelten, wobei jährlich Überprüfungsaudits durchzuführen sind. Auch die Maßnahmenzulassung hat eine Laufzeit von drei Jahren. Falls es in der Zwischenzeit jedoch zu wesentlichen Änderungen an Maßnahmen kommt, sind diese der Zertifizierungsstelle umgehend anzuzeigen. Diese hat dann über die erneute Zulassung zu entscheiden.



Seite 4:

Es ist geplant, dass die Verordnung am 01.07.2004 in Kraft tritt. Für die Übergangsfrist ist vorgesehen, dass sich die Bildungsträger ein Jahr nach der jeweils letzten Zulassung durch die Arbeitsagentur der Prüfung durch eine Fachkundige Stelle unterziehen müssen. Dadurch wird ein Zulassungstau vermieden, der ansonsten bei Stichtagsregelungen häufig auftritt.

Der Aufbau der Anerkennenden Stelle bei der BA hat allerdings noch nicht begonnen, so dass sich die Anerkennung der Zertifizierungsstellen voraussichtlich bis September hinziehen wird.

Die GUT Cert ist mit ihren Vorbereitungen auf die Zulassung von Bildungsträgern weit fortgeschritten. Wir sind gerade dabei, unseren Auditorenstamm für diesen Bereich auszubauen, um den Anforderungen unserer Kunden genügen zu können. Sobald die Anerkennung unserer Zertifizierungsstelle durch die BA erfolgt ist, können die ersten Bildungsträger und Maßnahmen zugelassen werden. (ALE)

Juni 2004